



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:
Martin Robert Mittelstädt

SO23- 5164.01

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48
Absatz 3 WaffG**

Antrag der Firma Piexon AG, Aarwangen, Schweiz vom 09.06.2017 auf
waffenrechtliche Einstufung des Gerätes "Jet Protector JPX6"
Unser Aktenzeichen: SO23-5164.01-Z-428
Wiesbaden, 09.05.19
Seite 1 von 9

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Beurteilung des von der
Antragstellerin vorgelegten

„Jet Protector JPX6“.

Beschreibung:

Der „Jet Protector JPX6“ ist in Deutschland ausdrücklich nur zum Zwecke der
Abwehr von Tieren bestimmt. Der JPX 6 besteht aus einem Griffstück und
einem Wechselaufsatz mit vier Wirkstofftanks. Die vier Wirkstofftanks
enthalten jeweils eine Trägerflüssigkeit mit Reizstoff. Für den „Jet Protector
JPX6“ ist auch ein Wechselaufsatz zu Trainingszwecken erhältlich. Die darin
enthaltene Flüssigkeit enthält keinen Reizstoff.

Das Griffstück und der Wechselaufsatz sind lösbar, d.h. nicht fest
miteinander verbunden. Der Wechselaufsatz wird auf das Griffstück
aufgeschoben.

Das Griffstück beinhaltet den Auslöse- und Umschaltmechanismus sowie die
Verbindungsmechanik zum Halten des Wechselaufsatzes. Das Griffstück
kann wieder verwendet werden.

Optional wird der „Jet Protector JPX6“ auch mit einem Lasermodul
angeboten. Diese Baugruppe ist fester Bestandteil der Version mit Laser und
kann in der Version ohne Laser nicht nachgerüstet werden.



Seite 2 von 9

Der „Jet Protector JPX6“ weist eine eigenständige Form auf. Das Gerät imitiert dabei nicht die Form und das Aussehen einer bestehenden Original-Schusswaffe.

Die Farbe des Wechselaufsatzes zeigt an, ob diese die Trägerflüssigkeit mit Reizstoffen (orange) oder die Trainingsflüssigkeit (grün) enthalten.

Griffstück und Wirkstofftanks mit Reizstoff sind in Deutschland ausdrücklich nur für eine Verwendung zur Abwehr von Angriffen durch Tiere zulässig und sind jeweils mit einer deutlichen Aufschrift als Tierabwehrgerät gekennzeichnet.

Technische Daten:

Abmessungen:	Länge: 1998 mm; Breite: 37 mm; Höhe: 117 mm
Gewichte:	Griffstück: ca. 320 Gramm; Magazin: ca. 200 Gramm, geladen: ca. 520 Gramm
Einsatzdistanz:	1,5 m (=Sicherheitsabstand) bis 6,5 m
Abzugssystem:	Spannabzug (Double Action Only) mit automatischer Umschaltung von einem Zündstift zum anderen
Kapazität:	Vier Wirkstofftanks pro Wechselaufsatz mit je 10 Gramm Inhalt
Reizstoff:	10% Oleoresin Capsicum mit maximal 2,5% Capsaicinoiden
Strahlgeschwindigkeit:	120 m
Funkt. Temp.Band:	-20 Grad Celsius bis +60 Grad Celsius
Fallsicherheit:	1,5 m
Gehäusefarbe:	Schwarz und Orange
Zielvorrichtung:	Offene Visierung (Kimme und Korn)
Optionen:	Integrierte Laser Zielhilfe

Griffstück:

Das Griffstück beim „Jet Protector JPX6“ ist offen gebaut und hat keinen geschlossenen Rahmen. Die Struktur besteht aus verstärktem Kunststoff. Die beim Austriebsvorgang der Trägerflüssigkeit auf das Griffstück wirkenden Kräfte sind dadurch stark reduziert, dass die Wirkstofftanks mit dem Kunststoffmantel des Wechselaufsatzes kraftschlüssig verbunden sind. Die Verwendung eines nicht kraftschlüssig verbauten Wechselaufsatzes führt zu einer Überlastung der Struktur des aus Kunststoff hergestellten Griffstückes bzw. Stoßbodens.



Seite 3 von 9

Das Umschalten von einem Wirkstofftank auf den anderen erfolgt automatisch. Die Umschaltung wird mechanisch über den Spannabzug gesteuert.

Aufgrund der offenen Bauweise des Griffstückes mit dem Zentrierbolzen im Stoßboden ist auch keine kommerzielle Munition erhältlich, welche auf das Griffstück montiert und abgeschossen werden kann.



Abbildung 1: Piexon „Jet Protector JPX6“ Ansicht Griffstück ohne Wechselaufsatz



Abbildung 2: Piexon „Jet Protector JPX6“ Ansicht Beschriftung als Tierabwehrgerät am Griffstück

Wechselaufsatz:

Der Wechselaufsatz besteht aus vier in einen Kunststoffkörper fest verpressten und teilweise verklebten Wirkstofftanks. Die Wirkstofftanks



enthalten jeweils 10 Gramm einer Lösung aus Benzylalkohol mit 10 % Oleoresin Capsicum mit maximal 2,5 % Capsaicinoiden.

Der Wechselaufsatz ist ein Einwegprodukt und muss nach Gebrauch gegen einen neuen Aufsatz ausgetauscht werden. Ein Austausch einzelner verbrauchter Wirkstofftanks in dem Wechselaufsatz ist nicht möglich.

Zu Trainingszwecke sind für den „Jet Protector JPX6“ technisch identische Wechselaufsätze ohne Reizstoff erhältlich.

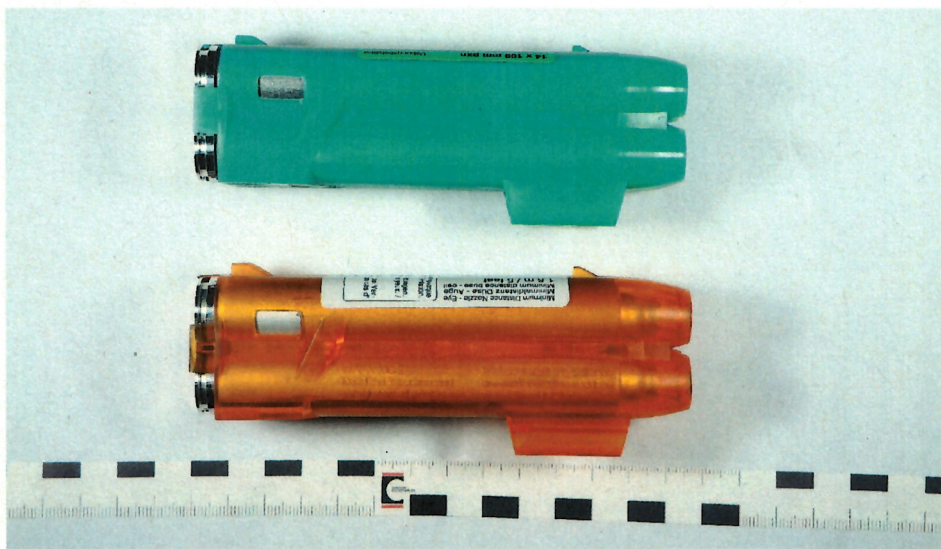


Abbildung 3: Piexon „Jet Protector JPX6“, oben Wechselaufsatz für Trainingszwecke, unten Wechselaufsatz zum Zwecke der Tierabwehr

Verbindung von Wechselaufsatz und Griffstück:

Der Wechselaufsatz ist mit dem Griffstück nicht fest verbunden, sondern wird lose mittels einer Profilschiene und entsprechendem Gegenstück auf dem Griffstück befestigt. Sobald der Aufsatz in seiner Sollposition auf dem Griffstück sitzt, wird er dort durch eine federgestützte Rastklinke lösbar gehalten. Wenn die Rastklinke mittels beidseitiger Bedienhebel heruntergedrückt wird, kann der Aufsatz vollständig vom Griffstück entfernt werden.



Abbildung 4: Piexon „Jet Protector JPX6“ Gesamtansicht mit Wechselaufsatz für Trainingszwecke

Funktionsweise:

Eine speziell für Piexon hergestellte Treibkartusche, die fest an einem Ende des jeweiligen (Wirkstoff)Tanks verbaut ist, wird mechanisch mittels Zündstift gezündet. Die Treibkartusche erzeugt einen definierten Gasdruck, welcher auf einen beweglichen Treibspiegel einwirkt und diesen nach vorne schiebt. Da die Trägerflüssigkeit mit dem Reizstoff vor dem Treibspiegel nicht komprimierbar ist, wirkt der Druck auf die Berstscheibe am vorderen Ende des (Wirkstoff)Tanks ein. Bei einem bestimmten Sollbruch bricht die Berstscheibe auf und gibt die Trägerflüssigkeit mit dem Reizstoff frei. Die Trägerflüssigkeit wird durch eine nach der Berstscheibe angeordnete Düse zu einem gebündelten Strahl geformt. Der „Jet Protector JPX6“ hat keinen Lauf sondern nur eine Düse. Die Düse ist Bestandteil des (Wirkstoff)Tanks.

Beim Austriebsvorgang des „Jet Protector JPX6“ werden keinerlei Feststoffe, Fragmente der Berstscheibe oder andere feste Objekte durch die Düse freigegeben. Durch die Düse tritt ausschließlich die Trägerflüssigkeit mit dem Reizstoff aus.

Optionales Lasermodul:

Für den „Jet Protector JPX6“ besteht optional die Möglichkeit ein Lasermodul einzubauen. Die Laser Baugruppe besteht aus der Laser Diode, dem Magnetschalter und dem Batteriefach. Diese Baugruppe ist fester Bestandteil der Version mit Laser und kann in der Version ohne Laser nicht nachgerüstet werden. Der Batteriefachdeckel hat eine verbindende Funktion zwischen den Halbschalen. Er ist daher auch bei der Version ohne Laser angebracht. Dasselbe gilt für den Schiebeschalter; er dient bei der Version ohne Laser lediglich als Abdeckkappe ohne weitere Funktion.



Die Firma Piexon AG, Buetzbergstraße 1, 4912 Aarwangen, Schweiz beabsichtigt den „Jet Protector JPX6“ nach Deutschland zu importieren und diesen als Tierabwehrgerät zu vertreiben.

Beurteilung:

Der „Jet Protector JPX6“ ist nach dem WaffG keine Schusswaffe und auch kein einer Schusswaffe gleich gestellter Gegenstand. Das Griffstück des „Jet Protector JPX6“ ist kein wesentliches Teil einer Kurzwaffe. Der Wechselaufsatz des „Jet Protector JPX6“ ist bzw. beinhaltet keinen Lauf oder ein Laufbündel; gleiches gilt für die Wirkstofftanks. Der in den Wirkstofftanks enthaltene Stoff (Lösung aus Benzylalkohol mit 10 % Oleoresin Capsicum mit maximal 2,5 % Capsaicinoiden (Wirkstoff Pfeffer)) erzeugt bei Menschen eine belästigende Wirkung durch Haut- und Schleimhautreizung, insbesondere durch einen Augenreiz. Der (Reiz)Stoff ist bestimmungsgemäß nicht dazu vorgesehen zu Angriffs- und Verteidigungszwecke als Reizstoff gegen Menschen zu wirken.

Systemtechnisch handelt es sich beim „Jet Protector JPX6“ um einen tragbaren Gegenstand (Griffstück und Wechselaufsatz) aus dem ein Reizstoff versprüht bzw. ausgestoßen wird. Wegen der vorgesehenen Bestimmung als Tierabwehrgerät hat der „Jet Protector JPX6“ ein amtliches Prüfverfahren nach § 15 der Beschussverordnung (BeschussV) nicht durchlaufen. Es wurde nicht festgestellt, inwieweit die Beschaffenheit des Gerätes den Anforderungen der Anlage VI Nr. 2 und der verwendete Reizstoff hinsichtlich der Reizwirkung und zulässigen Menge den Anforderungen der Anlage IV Nr. 3 und 4 der BeschussV entsprechen würde.

Der „Jet Protector JPX 6“ ist daher grundsätzlich differenziert zu beurteilen.

„Jet Protector JPX 6“ als Gerät ausschließlich zur Abwehr von Angriffen durch Tiere:

Der „Jet Protector JPX 6“ ist in dieser Funktion seinem Wesen nach nicht dazu bestimmt, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Der „Jet Protector JPX6“ ist folglich keine Waffe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) WaffG.

Der „Jet Protector JPX 6“ ist aber, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen seiner Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Er wäre aber dann Waffe im Sinne des WaffG, wenn er bestimmungsgemäß dazu dienen würde, unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Schmerzen oder Verletzungen beizubringen. Der „Jet Protector JPX 6“ dient dazu, Angriffe durch Tiere abzuwehren. Die Abwehr des Tierangriffs erfolgt durch den kinetischen Ausstoß (spezielle Form der mechanischen Energie) des Reiz- oder Wirkstoffes verbunden mit dessen spezifischer Reizwirkung. Der „Jet Protector JPX6“ ist folglich auch keine Waffe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) WaffG.



Der „Jet Protector JPX6“ ist als Tierabwehrgerät mit dieser Zweckbestimmung im Geltungsbereich des WaffG eindeutig und unmissverständlich zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss dauerhaft auf dem Griffstück, dem Wechsellaufsatz und den Wirkstofftanks aufgebracht sein. In der vorliegenden Konstellation findet dann das WaffG auf das Tierabwehrgerät „Jet Protector JPX6“ keine Anwendung.

„Jet Protector JPX6“ ohne Kennzeichnung und ohne Prüfzeichen:

Der „JET Protector JPX6“ kann in einer Entfernung von mehr als 2m bei Menschen eine angriffsunfähig machende Wirkung durch ein gezieltes Versprühen oder Ausstoßen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen hervorgerufen. Der „Jet Protector JPX6“ ist aufgrund dieser Eigenschaften durchaus zu Angriffs- und Verteidigungszwecken geeignet. Der „Jet Protector JPX6“ ist von daher ohne die eindeutige Zweckbestimmung und Kennzeichnung als Tierabwehrgerät eine Waffe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) WaffG.

Der Umgang mit dem „Jet Protector JPX6“ ist in Deutschland verboten, es sei denn, dass die in den Wechsellaufätzen/Wirkstofftanks verwendeten Reiz- und Wirkstoffe als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und das Gerät in der Reichweite und Sprühdauer begrenzt ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit, der Reichweiten und der Sprühdauerbegrenzung hat er dann ein amtliches Prüfzeichen zu tragen. Das Verfahren und die Anforderungen hierfür ergeben sich aus § 15 der Beschussverordnung (BeschussV) in Verbindung mit der Anlage IV der BeschussV; die Kennzeichnung aus § 16 BeschussV.

Sofern der „Jet Protector JPX6“ keine Kennzeichnung als Tierabwehrgerät oder kein amtliches Prüfzeichen aufweist, handelt es sich bei dem „Jet Protector JPX6“ um eine verbotene Waffe gemäß Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG, Abschnitt 1 Nummer 1.3.5.

Ergebnis:

1. Der „Jet Protector JPX6“ war noch **nicht** Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für Ihren Antrag anerkannt.
3. Der „Jet Protector JPX6“ ist keine Schusswaffe und auch kein einer Schusswaffe gleich gestellter Gegenstand. Das Griffstück des JPX 6 und der Wechsellaufsatz mit den Wirkstofftanks sind keine wesentlichen Teile im Sinne des WaffG.
4. Der „Jet Protector JPX6“ ist ein tragbarer Gegenstand (Griffstück und Wechsellaufsatz) aus dem Reizstoff versprüht bzw. ausgestoßen wird. Der „Jet Protector JPX6“ (Gerät und Reizstoff) hat bisher in Deutschland ein amtliches Prüfverfahren nach § 15 der Beschussverordnung nicht durchlaufen.



5. Der „Jet Protector JPX6“ soll im Geltungsbereich des WaffG ausschließlich zur Abwehr von Angriffen durch Tiere angeboten und verkauft werden. Als Tierabwehrgerät ist der „Jet Protector JPX6“ seinem Wesen nach nicht dazu bestimmt, die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Der „Jet Protector JPX6“ (Griffstück, Wechselaufsatz und Wirkstofftanks) ist eindeutig, unmissverständlich und dauerhaft als Tierabwehrgerät zu kennzeichnen. Mit dieser Kennzeichnung als Tierabwehrgerät ist der „Jet Protector JPX6“ nicht vom WaffG umfasst.
6. Der „Jet Protector JPX6“ ist aufgrund seiner technischen Beschaffenheit ohne die Kennzeichnung als Tierabwehrgerät eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 2a) WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.2.3 a). Der „Jet Protector JPX6“ (Gerät einschließlich Reizstoff) hat als Waffe den Anforderungen gemäß § 15 in Verbindung mit Anlage IV der Beschussverordnung zu entsprechen. Der „Jet Protector JPX6“ ist nach den amtlichen Vorgaben zu kennzeichnen.
7. Der „Jet Protector JPX6“ als Tierabwehrgerät ist ohne die Kennzeichnung als solches oder als Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 2a) WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.2.3 a), ohne die erforderliche amtliche Kennzeichnung gemäß § 16 der Beschussverordnung, eine verbotene Waffe gemäß der Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 Nr. 1.3.5.
8. Der „Jet Protector JPX6“ weist eine eigenständige Form auf. Das Gerät imitiert dabei nicht die Form und das Aussehen einer bestehenden Original-Schusswaffe. Die Farbe des Wechselaufsatzes mit Reizstoff (orange) oder mit Trainingsflüssigkeit (grün) verstärkt diesen Eindruck. Beim JPX 6 handelt es sich daher um keine Anscheinswaffe gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG, Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6.
9. Das für den „Jet Protector JPX6“ optional vorgesehene Lasermodul dient dazu das Ziel zu markieren. Es ist jedoch nicht für eine Schusswaffe bestimmt und unterliegt daher nicht dem waffenrechtlichen Verbot der Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG, Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf das oben beschriebene Gerät und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim



Seite 9 von 9

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Mittelstädt

